



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

## **Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S.261), am 29. April 2020 die folgende erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette 19/15 vom 04. Juni 2015) beschlossen. Das Präsidium hat dieser Änderung in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 zugestimmt.

### **Abschnitt I**

1. Ein neuer § 17 wird eingefügt:

#### **§ 17 Übergangsvorschriften**

(1) § 8 Abs. 1 Satz 2 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gebühr nach Anlage 2 nicht erhoben wird, wenn das Fristversäumnis auf Umstände infolge der Corona-Epidemie zurückzuführen ist. Für das Sommersemester 2020 bereits geleistete Gebühren sind auf begründeten Antrag gem. Satz 1 zu erstatten.

(2) § 9 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. die Antragsfrist in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beträgt, und
2. als wichtige Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 auch gilt, wenn der oder dem Studierenden infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geregeltes Studium nicht möglich ist.

2. Der bisherige § 17 wird § 18.

### **ABSCHNITT II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

## Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Mai 2015 (Leuphana Gazette 19/15 vom 04. Juni 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 29. April 2020 (Leuphana Gazette 56/20 vom 04. Juni 2020) bekannt.

### Übersicht

- § 1 Einschreibung (Immatrikulation)
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Einschreibung
- § 3 Rücknahme der Einschreibung
- § 4 Versagung der Einschreibung
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 11 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 12 Besondere Studiengänge
- § 13 Austauschstudierende
- § 14 Frühstudierende
- § 15 Kontaktpflege mit Alumni
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Einschreibung (Immatrikulation)

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf Antrag durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender in die Leuphana Universität Lüneburg aufgenommen und für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben. Mit der Einschreibung wird sie oder er Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Bescheinigungssatzes gemäß Abs. 6 vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber, die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, praktische Ausbildung, Sprachkenntnisse etc.) besitzt,

1. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie oder er einen solchen wählt, zugelassen worden ist,
2. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
3. den Nachweis über die fälligen Semesterbeiträge (§ 2 Abs. 3 Nr. 10) vorlegt.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis kann die Einschreibung ferner davon abhängig gemacht werden, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nach Maßgabe einer deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen sind. (Eine Deutschprüfung ist z. B. dann nicht erforderlich, wenn es sich um einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt handelt, der nicht mit Prüfungsabsichten verbunden ist.) Näheres regelt eine entsprechende Senatsordnung.

(3) Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nur für einen Abschnitt des Studiengangs zugelassen worden ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studiengangs studieren möchte,
4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
6. die Bewerberin oder der Bewerber für ein Auslandsstudium eingeschrieben wird,
7. ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, die für die Einschreibung erforderliche Sprachabschlussprüfung jedoch noch nachgereicht werden muss,
8. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund einer Ordnung nach § 18 NHG geforderten zusätzlichen Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben oder verwandten Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er entsprechend der nachgewiesenen Studienzeiten und Prüfungsleistungen im höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Hat sie oder er anrechenbare Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, kann die Bewerberin oder der Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in Prüfungsordnungen niedergelegt sind.

(6) Die oder der Studierende erhält nach Abschluss der Datenerfassung einen maschinell erstellten Bescheinigungssatz.

(7) Soweit Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice entgelt- oder gebührenpflichtig sind, regelt dies die Anlage 2 zu dieser Ordnung.

## **§ 2 Frist und Form der Anträge auf Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist jeweils für das Wintersemester und für das Sommersemester bis Semesterbeginn zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Einschreibung abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Einschreibung ist auf dem von der Leuphana Universität Lüneburg eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Sofern nicht bereits bei der Bewerbung erhoben, muss der Antrag enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie den gewünschten Studiengang und das Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder gewesen ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Berechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Dolmetscherin/Übersetzerin oder einem Dolmetscher/Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in einer Ordnung gem. § 18 NHG vorgeschrieben ist,
3. der Nachweis über besondere fremdsprachliche Kenntnisse, sofern sie in einer Ordnung gem. § 18 NHG vorgeschrieben sind,
4. bei Studienortwechsel die Studienbücher/Belege/Nachweise mit Abgangsvermerk oder Exmatrikulationsbescheinigung (kann bei der Einschreibung mit eingereicht werden) aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle (siehe § 1 Abs. 4),
6. bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis,
7. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für Studierende ab dem 14. Fachsemester und für Doktorandinnen und Doktoranden,
8. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gem. Anlage 1,
9. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeiträge):
  - Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
  - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)

- Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg.

Die Semesterbeiträge sind auf das von der Leuphana Universität Lüneburg eingerichtete Konto einzuzahlen; mit Eingang der Semester-beiträge ist der Nachweis geführt.

10. ggf. ein mit Namen versehenes Passbild,
11. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 12 Abs. 1 dieser Ordnung die Nachweise der für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Eignung und das Zeugnis des erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums,
12. bei der beantragten Einschreibung gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung in der Regel der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin/Doktorand oder der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Graduierten-Kolleg.

Die Nachweise zu den Nrn. 1 - 12 sind in Urschrift/amtlich beglaubigter Ablichtung der Leuphana Universität Lüneburg zu übersenden oder vorzulegen. Davon kann abgesehen werden, wenn entsprechende Unterlagen bereits zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht wurden. Der Datenerhebungsbogen zu Nr. 8 enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

(4) Eines besonderen Antrages auf Einschreibung bedarf es bei einem Studiengangs- bzw. Fachwechsel oder Aufnahme eines weiteren Studiengangs.

### **§ 3 Rücknahme der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dieses vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Einschreibung ist ferner auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn sie ihr oder er sein Studium im ersten Semester nach der Einschreibung wegen Ableistung einer Tätigkeit i. S. des § 6 Abs. 1 Nds. Hochschul-VergabeVO nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Einschreibung als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gem. § 1 Abs. 6 beizufügen.

### **§ 4 Versagung der Einschreibung**

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 10 nicht vorliegen,
2. nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester zu zahlenden
  - Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
  - Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
  - Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
  - Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie die eventuell zu zahlenden Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg entrichtet hat,

3. keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungs-pflicht erbringt.
  4. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, nicht zu Prüfungen zugelassen werden kann oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
1. die oder der Hochschulzugangsberechtigte Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
  2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit i. S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
  3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
  4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
  5. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist,
  6. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind ferner die Unterlagen gem. § 1 Abs. 6 beizufügen.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der oder dem Studierenden sind eine Exmatrikulationsbescheinigung sowie eine Rentenbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (4) Studierende sind nach der Exmatrikulation nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, ggf. erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Die Regelungen der Prüfungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
  1. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  2. eine Abschlussprüfung bestanden wurde,
  3. eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder er/sie nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, nicht zu Prüfungen zugelassen werden kann oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
  4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und sie oder er in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG oder dieser Ordnung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Hierüber stellt der Studierendenservice eine Bescheinigung aus.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

(3) Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

### **§ 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten**

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Einschreibung oder auf Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, sind die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag zu erstatten. Eine Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bescheinigungssatz gem. § 1 Abs. 6 beim Studierendenservice innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingegangen ist.

### **§ 8 Rückmeldung**

(1) Alle an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des laufenden Semesters zurückmelden. Bei Fristversäumnis wird eine Gebühr nach Anlage 2 erhoben. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester gem. Satz 1 zurückzumelden.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch den Nachweis über die Entrichtung der fälligen

- Verwaltungskostenbeiträge (§ 11 NHG)
- Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)
- Studierendenschaftsbeiträge (§ 20 NHG)
- Studentenwerksbeiträge (§ 70 NHG)

sowie der eventuell zu zahlenden Gebühren gem. einer Gebührenordnung der Leuphana Universität Lüneburg.

(4) Das Studium setzt auch fort, wer noch Prüfungsleistungen oder nach der Prüfungsordnung zu erbringende berufspraktische Leistungen zu erbringen hat.

Bei fehlenden Nachweisen gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

### **§ 9 Beurlaubung**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester



zulässig. Will die oder der Studierende während der Dauer des Studiums eines Studiengangs insgesamt mehr als vier Semester beurlaubt werden, muss sie oder er wichtige Gründe nachweisen.

(2) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. familiäre Gründe (z. B. Schwangerschaft/Kindererziehung).

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester,
2. für vorhergehende Semester.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Studiengänge der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.

(4) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen und die Gebührenordnung sowie die Bestimmungen des NHG nichts anderes regeln. Der Verwaltungskostenbeitrag gem. § 11 NHG sowie die Langzeitstudiengebühr gem. § 13 NHG werden nicht erhoben.

(5) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gem. Abs. 2 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen bei der hierfür zuständigen Stelle anerkannt werden.

## **§ 10 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben werden, wenn die zuständige Fakultät bestätigt, dass ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium). Über die Doppelseinschreibung erhält die andere Hochschule eine Mitteilung.

(2) Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Die Möglichkeit zum gleichzeitigen Studium sollte vor allem durch einen überdurchschnittlich erfolgreichen Verlauf des zuerst aufgenommenen Studiums abhängig gemacht werden.

Hierzu ist die Stellungnahme der zuständigen Fakultäten einzuholen.

## **§ 11 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichteingeschriebene Personen zugelassen werden, auch wenn sie die Hochschulzugangsberechtigung

gem. § 18 NHG nicht nachweisen können. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.

(2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist zum Sommersemester bis 01. Mai, zum Wintersemester bis 01. November zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät.

Für Gasthörerinnen oder Gasthörer sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Bezeichnung der Hochschule.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer setzt den Nachweis über die Entrichtung der Gasthörergebühren gem. § 13 Abs. 5 NHG voraus. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus der Gebührenordnung des Präsidiums in der Anlage 3.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer können Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Modulverantwortlichen erbringen. Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als Mitglied der Hochschule. Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Näheres regelt die Anlage 3.

## **§ 12 Besondere Studiengänge**

(1) Für Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Einschreibung auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 18 NHG bzw. die Aufnahmevoraussetzungen nach den entsprechenden Ordnungen erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studiengangs stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer Gasthörerin oder eines Gasthörers.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sind auf schriftlichen Antrag einzuschreiben, wenn sie eine Bescheinigung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 12 vorlegen.

## **§ 13 Austauschstudierende**

(1) Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG vom Verwaltungskostenbeitrag befreit sind, können außerhalb der Vergabeverfahren und der Einschreibfristen befristet eingeschrieben werden, soweit die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

(2) Die Höchstdauer der befristeten Einschreibung sollte zwei Semester nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Einschreibung bis zu vier Semestern möglich; in diesen Fällen ist die Stellungnahme der Fakultät oder ggf. des International Office einzuholen.

(3) Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 gelten durch den Nachweis der Einschreibung an der Partnerhochschule als erbracht.

#### **§ 14 Frühstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Leuphana Universität Lüneburg einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 NHG eingeschrieben werden. Das Nähere regelt die Richtlinie des Präsidiums vom 30. Januar 2008 (Leuphana-Gazette Nr. 3/08 vom 5. Februar 2008) in der Anlage 4.

(2) Der Aufnahmeantrag muss zusammen mit der Beurteilung der Schule bis zum Semesterbeginn beim Studierendenservice eingegangen sein.

#### **§ 15 Kontaktpflege mit Alumni**

(1) Die Hochschule kann von ehemaligen Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen zum Zwecke der Kontaktpflege folgende personenbezogene Daten verarbeiten: Name (Familiename, Vorname, Geburtsname), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Fakultät, Studienfach und Exmatrikulationsdatum, sowie Angaben zum Studienverlauf und Abschluss.

(2) Andere personenbezogene Daten dürfen zum Zweck der Kontaktpflege nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden.

(3) Es bleibt den Alumni in allen Fällen vorbehalten, die Nutzung der Daten zum Zwecke der Kontaktpflege zu untersagen.

#### **§ 16 Zuständigkeiten**

Für die Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. Sie werden i. d. R. im Auftrag des Präsidiums von der Leiterin oder dem Leiter des Studierendenservice getroffen.

#### **§ 17 Übergangsvorschriften**

(1) § 8 Abs. 1 Satz 2 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gebühr nach Anlage 2 nicht erhoben wird, wenn das Fristversäumnis auf Umstände infolge der Corona-Epidemie zurückzuführen ist. Für das Sommersemester 2020 bereits geleistete Gebühren sind auf begründeten Antrag gem. Satz 1 zu erstatten.

(2) § 9 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. die Antragsfrist in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beträgt, und
2. als wichtige Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 auch gilt, wenn der oder dem Studierenden infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geregeltes Studium nicht möglich ist.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung der Universität Lüneburg vom 28. Februar 2007 (Uni-Intern Nr. 03/07 vom 01. März 2007) außer Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 2: Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2015 und veröffentlicht in der Gazette 19/15 am 04. Juni 2015)

Anlage 3: Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 15. April 2015 und veröffentlicht in der Gazette 19/15 am 04. Juni 2015)

Anlage 4: Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG (beschlossen durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am 30. Januar 2008 und veröffentlicht in der Gazette 03/08 am 05. Februar 2008)

## Anlage 1: Datenkatalog für die Erhebung von Verwaltungsdaten an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an <sup>1)</sup>	Konkreter Zweck der Datenerhebung (Der Katalog enthält auch Daten, die nicht für die Einschreibung, sondern für andere Verwaltungszwecke (§ 17 NHG) erhoben werden.)
Ausprägung des Merkmals	I = Studierendenverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

### A. Daten durch die Verwaltung erzeugt

1. Matrikel-/Bewerbernummer beliebige, mehrstellige Zahl	I P Z - - -	9	Für die maschinelle Verarbeitung und Identifizierung
2. Hochschulbezeichnung – Statistikschlüssel	I P Z A - -	1 bis 9	Zuordnung der Studentinnen/ Studenten zur jeweiligen Hochschule
3. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,8,9	Bescheinigungen
4. Rückmeldedatum – Tag, Monat, Jahr	I - - A - -	1 bis 6,9	Bescheinigungen
5. Exmatrikulationsdatum – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1 bis 9	Bescheinigungen
6. Beurlaubung – Tag, Monat, Jahr, Grund, Semester	I - - A - -	1,3,8,9 ohne Grund	Bescheinigungen
7. Verwaltungskennzeichen – beliebige Schlüssel	I P Z - - -	-	Hinweise über die verwaltungsmäßige Bearbeitung
8. Bearbeitungskennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion, Datenveränderungen	I P Z - - -	-	Verantwortlichkeit, Datenschutz/-sicherung

### B. Daten von den Studierenden erfasst

#### I. Daten zur Identifizierung der Studierenden

1. Name – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
3. Frühere Namen – entsprechend Angaben des Personalaus-	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung

weises/Passes			
4. Geburtsdatum – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Tag/Monat/Jahr)	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
5. Geburtsort (Land) – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes (Ausländer/innen)	I P Z A - -	1 bis 9	Identifizierung
6. Geschlecht – Kennmerkmal	I P Z A SS PS	1 bis 9	Identifizierung
7. Anschrift (Hauptwohnsitz), Nationalitätenkennzeichen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz a) Heimatanschrift Kreis, Land b) Semesteranschrift Kreis, Land	I P Z A SS -	1 bis 9	Identifizierung, Versendung beliebiger Unterlagen
8. Telefon / E-Mail	I P Z A - -	-	Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden
9. Nationalität – entsprechend Angaben des Personalausweises	I P Z A SS PS	8	Sonderschriften, Quotenberechnungen

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Studierendenverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

II. Daten zur Zulassung der Studierenden

10. Hochschulzugangsberechtigung Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum (Tag/Monat/Jahr)	I P Z - S - - - - - PS -	8	Studienberechtigung, Wartezeitfestlegung
11. Angaben über bereits besuchte Hochschulen – Zeitpunkt, Dauer, Art und Fach, Hochschule, abgelegte Prüfungen	- - Z - SS -	8	Zulässigkeit
12. Fachpraktische Ausbildung – beliebige Kennmerkmale (z.B. Vorpraktika)	I P Z - SS -	8	Studienberechtigung
13. Sonstige Vortätigkeiten – beliebige Kennmerkmale (z. B. Sprachkenntnisse, besondere	- - Z - SS -	-	Studienberechtigung

Leistungsnachweise für Kunst- und Sportstudium, Studienkolleg)			
14. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses – beliebige Kennmerkmale	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
15. Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
16. Gründe für Bonusregelung – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit
17. Soziale und familiäre Gründe – beliebige Kennung	- - Z - - -	-	Berechtigung, Wartezeit
18. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium – beliebige Kennung	- - Z - SS -	-	Berechtigung, Wartezeit

## III. Daten zur Einschreibung der Studierenden

19. Hörerstatus	I P - - SS -	8	Beitragsfestsetzung
20. Art des Studiums (Erst-/Zweit-/Aufbau-/Kontakt-/Erweiterungs-/Promotionsstudium)	I P Z A SS -	5 bis 9	Studienberechtigung, Zulassung, Beiträge und Gebühren
21. Studiengang/Studiengänge – Beginn, Fach/Fächer, Abschlussarbeit des jeweiligen Studienganges	I P Z A SS PS	5,6, 8,9	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Studiendarlehen
22. Fachbereichs- oder Fakultätszugehörigkeit – beliebige Kennung	I - - - - -	-	Wahlen
23. a) Hochschulsesemester – Semester und Jahr b) Fachsemester je Studiengang und Studienfach c) Studiensemester je Studiengang und Studienfach	I - - - SS PS	8,9	Bescheinigungen, Beiträge und Gebühren
24. Weitere Immatrikulationen – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums	I - - A - -	4,6	Zulässigkeit
25. Gasthörerinnen/Gasthörer (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung)	I P Z A SS -	8	Gasthörerverzeichnis, Identifikation

Bezeichnung des Merkmals	Verwendungszwecke für die Verwaltung	Weiterleitung an*)	Konkreter Zweck der Datenerhebung
Ausprägung des Merkmals	I = Studierendenverwaltung P = Prüfungsverwaltung Z = Zulassungsverwaltung A = Andere Zwecke SS = Studentenstatistik PS = Prüfungsstatistik		
1	2	3	4

IV. Daten zur Prüfungszulassung der Studierenden

26. Stand des Studiums – Fachsemester, Art und Umfang (Semester) von Vorleistungen (Praktikum/Zwischenprüfung), Frist	I P - A - -	5 bis 8	Prüfungsordnung, Fristüberwachung, Feststellung freier Studienplätze
27. Studienverlauf – a) Hochschule und Semester der Ersteinschreibung b) Auslandssemester – Art, Land, Dauer c) Studium in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) – Art, Dauer d) Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge e) Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen f) Vorprüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum und Prüfungsergebnis je Studiengang) g) Abschlussprüfung(en) (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang) h) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer	I P - - SS -	8	Studienberechtigung, Fristüberwachung, Bescheinigungen, Prüfungsordnungen

V. Sonstige Daten

28. Beiträge und Gebühren (AStA, Studentenwerk, Verwaltungskostenbeitrag, Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren,	I - - - - -	-	Studienberechtigung
---	-------------	---	---------------------



Gebühren gem. Gebühren- ordnung)– beliebige Kennung			
29. Krankenversicherungs- nachweis – beliebige Kennung	- - - - -	-	Studienberechtigung
30. Förderungsnummer nach BAföG	- - - - -	-	BaföG-Teilerlass
31. Darlehensnummer	- - A - -	9	Studienbeitragsdarlehen

<sup>1)</sup> **Schlüssel** der Einrichtungen, an die auf Anfrage im Einzelfall Daten übermittelt werden, soweit die Auskunftserteilung zur Erfüllung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben notwendig ist:

1. = Krankenkassen – Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten.
2. = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalt – Reichsversicherungsordnung.
3. = Kindergeldkassen der Arbeitsämter – Bundeskindergeldgesetz.
4. = Fürsorgestellen und Wohlfahrtsverbände der Landkreise und Gemeinden, Versorgungsämter – Reichsversicherungsordnung.
5. = Ämter für Ausbildungsförderung – Bundesausbildungsordnungsgesetz.
6. = Ämter für öffentliche Ordnung – Ausländergesetz.
7. = Kreiswehrrersatzamt, Bundesamt für Zivildienst – Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz.
8. = Niedersächsisches Landesamt für Statistik – Hochschulstatistikgesetz.
9. = beteiligte Kreditinstitute gem. § 17 Abs. 4 NHG.

## **Anlage 2: Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservices der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 die folgende Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

1	Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Hochschulbesuch, soweit es sich nicht um die Erstaussstellung des Ausweises oder der Bescheinigung handelt	5,00 €
2	Gebühren für verspätete Rückmeldung (§ 8 I-Ordnung)	15,00 €
3	Amtliche Beglaubigungen (ggf. inkl. Kopie)	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen für die ersten vier Seiten eines Dokuments	10,00 €
	ab der fünften Seite eines Dokuments je Seite	1,00 €
4	Zweitschriften (Zeugnisse oder Urkunden)	20,00 €

## **Anlage 3: Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 15. April 2015 gemäß § 13 Abs. 5 und Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (NDs. GVBl. Nr. 5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (NDs. GVBl. S. 292), die folgende Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Leuphana Universität Lüneburg erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Höhe dieser Gebühr beträgt
1. bei der Belegung bis vier Semesterwochenstunden 102,00 €
  2. bei der Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden 153,00 €

Von der Gebührenpflicht sind eingeschriebene Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung befreit.

- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen und die Ablegung von Prüfungen durch die Gasthörerinnen und Gasthörer erhebt die Leuphana Universität Lüneburg eine gesonderte Gebühr in Höhe von jeweils 25,00 € pro CP (Credit Point). Für eingeschriebene Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen reduziert sich diese Gebühr um 50 %.

### **§ 2 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils mit der Anmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung in Abschnitt B Nr. 1 der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (ALLGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 außer Kraft.

**Anlage 4: Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG**

Das Präsidium hat am 30. Januar 2008 die folgende Richtlinie über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG beschlossen.

**§ 1 Gesetzliche Regelung des Frühstudiums**

Gem. § 19 Abs. 3 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 können Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit. Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden jedoch nicht Mitglieder der Hochschule. Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

**§ 2 Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung**

Die Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung obliegt zunächst und in erster Linie der Schule, welche die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am besten einschätzen kann. Die Voraussetzung der überdurchschnittlichen Begabung wird daher durch eine Bescheinigung der Rektorin oder des Rektors der jeweiligen Schule nachgewiesen, welche bzw. welcher auf eine Beurteilung einer Lehrkraft Bezug nehmen kann. Auf der Hochschulseite wird eine vom Präsidium zu bestimmende Ansprechperson ein Gespräch mit dem/der Frühstudierenden führen, um die Begabung und insbesondere Motivation der Schülerin bzw. des Schülers einzuschätzen.

**§ 3 Immatrikulation und Scheinerwerb**

Die Frühstudierenden werden als solche eingeschrieben. Damit haben sie die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studiengängen zu besuchen. Für die Teilnahme an Prüfungen müssen sie zusätzlich in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sein.

**§ 4 Versicherungsschutz**

Nach Abklärung mit der Landesunfallkasse besteht für Frühstudierende Unfallschutz auf dem Weg zu Lehrveranstaltungen und zurück.

**§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Über die Möglichkeit des Frühstudiums wird im Internet und auf Informationsveranstaltungen mit den Schulen hingewiesen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft (Gazette 03/08 vom 05. Februar 2008).

